Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 20 (1922)

Artikel: Die politische Vorgeschichte zum Freischarenzug gegen Luzern im Jahre 1845

Autor: [s.n.]

Kapitel: 1: Die radikale Schweiz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-113252

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Konferenzen zwischen den ultramontanen Ständen (Urkantone, Luzern, Freiburg, Zug, Appenzell I.-Rh.) zwecks Errichtung eines gegen die radikale Schweiz gewendeten Schutzbündnisses zu veranstalten. Jede Hoffnung, die Spaltung noch auf legalem Wege überbrücken zu können, mußte aber schwinden, als im Mai 1844 das liberale Regime im Kanton Wallis durch die Niederlage am Trient mit Gewalt beseitigt wurde und der extreme, unversöhnliche Geist, alle noch vorhandenen konzilianten Regungen unterdrückend, den Fanatismus der ultramontanen Führer so weit trieb, daß sie in Verkennung aller möglichen Konsequenzen die Jesuiten an die höhern Lehranstalten in Luzern beriefen. Der verhängnisvolle Beschluß des Luzerner Großen Rates wurde am 24. Oktober 1844 gefaßt.

Man war sich im radikalen Lager wohl darüber klar, ja die ganze reformierte Schweiz stimmte der Ansicht zu, daß durch den Einzug der Jesuiten in einem der drei eidgenössischen Vororte nicht nur die ultramontane Bewegung den höchsten Triumph feiern konnte, sondern daß in den bekannten Tendenzen des Jesuitenordens, nun dem politischen Organe der ultramontanen Kantone und vor allem des Vororts dienstbar gemacht und sie beeinflussend, eine hohe Gefahr dem Protestantismus und damit der Existenz der Schweiz selbst drohe. Man gelangte im weitern in den radikalen Kreisen zur Auffassung, daß zunächst nur eine Sprengung des ultramontanen Regiments in der Centrale selbst die drohende Gefahr abzuwenden vermöge. Es kam daher zum Aufstand in der Stadt Luzern mit Hilfe von Freischaren aus den Nachbarkantonen (1. Freischarenzug vom 8. Dezember 1844). Der Prinzipienkampf nahm die Form der Gewalt an; er sollte noch weitere Ausdehnung gewinnen.

1. Die radikale Schweiz.

Der von langer Hand vorbereitete Putsch vom 8. Dezember 1844 war das Signal zu einem mit größter Erbitterung geführten Kampfe. Sowohl die aus den radikalen Kantonen zu Hilfe geeilten Freischaren als ihre Luzerner Parteifreunde selbst hatten ihr erstes Kampfziel, die ultramontane Regierung

in Luzern zu stürzen und eine radikale an ihren Platz zu setzen, nicht erreicht. Die Chronik der radikalen Partei zählte damit ein unangenehmes Erlebnis mehr, das jedoch die Lage keineswegs zu ihren Ungunsten zu wenden imstande war, sondern gebieterisch nur zu neuen umfassenderen, überlegteren Anstrengungen drängte. Selbstbewußt und drohend klang es darum noch in den letzten Wochen des Jahres 1844: Die Dezemberereignisse seien nur eine kleine Plänkelei gewesen, deren teilweises Mißlingen die großen Absichten, die man zu verwirklichen plane, keineswegs zu modifizieren oder gar aufzuheben vermöchte. Immerhin sah man aber radikalerseits zunächst von der Verwirklichung des Hauptpostulates, der Bundesreform, ab und orientierte das Vorgehen nach der bestehenden Lage und den sich ergebenden unmittelbaren Forderungen: die Behandlung der Jesuiten- und die durch das Vorgehen Luzerns gegen die am Aufruhr vom 8. Dezember Beteiligten geschaffene Amnestiefrage. Erstere dominierte. Der Radikalismus bereitete sich darum für einen zweiten Sturm gegen den Jesuitismus vor. Zunächst galt es, weitere Kräfte heranzuziehen und eine feste Grundlage für den kommenden Kampf zu schaffen. Dies sollte vor allem dadurch erreicht werden, daß man die untern Volksschichten, die sich bis jetzt um den politischen Konflikt noch wenig gekümmert hatten, auf seine Seite zu ziehen trachtete. Eine allgemeine, recht intensive Propaganda setzte ein, die in der Anwendung ihrer Mittel nicht verlegen war. Einmal verdoppelte die radikale Presse ihre Hetztätigkeit und ihren Aufklärungseifer und erklärte laut heraus, der Luzerner Jesuitismus sei der schlimmste Feind, den je das Schweizerland gehabt habe; alle wahren Patrioten müßten sich dessen bewußt werden und alle ihre Kräfte vereinigen gegen die Jesuiten, d. h. „die Gegenfüßler von Jesus Christus, die Religionsheuchler und die Antichristen“[1]). Nur durch energisches Zusammenhalten könne man die Luzerner Reaktion unschädlich machen; andernfalls werde diese unfehlbar sich weiter ausbreiten, ihre Hand über das ganze Land schlagen und dann sei die Zeit ge-

[1]) Solothurnerblatt vom 14. Dezember 1844.

kommen, wo der alten Schweizerfreiheit nichts anderes übrig bleibe, als ins Grab zu fahren. In Solothurner Tagesblättern tauchte damals der Vorschlag auf, eine Massenpetition sowohl an die Tagsatzung als auch an die Räte sämtlicher Kantone zu richten, worin die Annahme eines Antrages auf Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz entschieden gefordert werden sollte. Die Anregung fiel auf fruchtbaren Boden, fand ungeteilte Zustimmung, und schon sahen Optimisten den ultramontanen Widerstand unter dem mächtigen Drucke dieser antijesuitischen Massendemonstration, „an welcher sich alle Vaterlandsfreunde beteiligen werden", gebrochen. Den extremen Radikalen aber war es mit dieser Art des Vorgehens nicht genug. Sie suchten das gläubige Volk im Gegenteil zu überzeugen, daß das Petitionieren und Parlamentieren allerdings nicht zu umgehen sei, daß solches „Schwatzen" aber beim Gegner nur den Eindruck der Schwäche hervorrufen müsse, wenn nicht im geeigneten Augenblicke entschlossene Taten folgen würden. Im Aargau, wo der von Regierungsrat Wieland redigierte „Schweizerbote" und das vom Jakobinertum nicht mehr weit entfernte „Posthörnchen" die öffentliche Meinung schon lange bearbeitet hatten, war für diese extrem radikale Auffassung keine große Propaganda mehr nötig. Sie wurzelte schon tief im Volke und entsprach der politischen Tradition dieses Kantons.

Ähnlich lagen die Verhältnisse im Baselbiet. Daß hier das „Basellandschaftliche Volksblatt" und sein gleichgesinnter Partner, das „Basellandschaftliche Wochenblatt", den äußersten Radikalismus wenn möglich noch weiter kultivierten, als es in andern Kantonen geschah, darf nicht überraschen. Noch jung und von tatenfrohem Selbstgefühle beherrscht, hatte Baselland allen extremen Ideen Einlaß gewährt. Seine Presse stieß daher mit ihrer lauten Forderung zur bewaffneten Revolution[1]) auf keine Opposition und durfte sogar ihrer Freude Ausdruck verleihen darüber, daß durch die Jesuitenberufung nach Luzern nun einmal eine schweizerische und nicht nur eine kantonale Bewegung hervorgerufen worden sei und man damit der Bundesreform wieder näher komme.

[1]) Vgl. Basellandschaftliches Wochenblatt vom 4. I. 1845.

Im allgemeinen weniger aggresiv, doch mit denselben Ideen operierend, gerierte sich die bernische radikale Presse. Als Sprachrohr der kantonalen Mehrheitspartei fand sie für ihre Auffassung in den weitesten Kreisen, wenigstens des deutschen Kantonsteiles, volles Verständnis. Die „Helvétie" (Porrentruy) das Organ des Schultheißen Neuhaus, verfocht ohne Leidenschaftlichkeit die radikale Sache und erachtete eine friedliche Lösung der Jesuitenfrage als durchaus möglich; die „Berner Zeitung" dagegen griff schon zu lautern Registern[1]), und der aus dem Zentrum der bernisch-radikalen Bewegung stammende „Seeländeranzeiger" (Biel) stand dem Demagogentum eines „Posthörnchens" in nichts nach. Was hier in Paradesätzen[2]) und Schlagwörtern versucht wurde, glaubte dann der „Berner Verfassungsfreund" (Bern) durch eine nüchternere Beurteilung der Sache ebenso leicht zu erreichen.

Die von der Presse in den radikalen Kantonen täglich ventilierte Jesuitenfrage konnte von den übrigen Ständen nicht ignoriert werden, wollten sie in dem verheißenen Kampf „für eine einige Schweiz, für welche sich protestantische und katholische Brüder, ohne Rücksicht auf Religionsverschiedenheit, sondern nur in Festhaltung bürgerlicher Rechtszustände, gleichmäßig die Hände reichen", wollten sie in diesem Kampfe nicht in teilnahmloser Passivität verharren. In kurzer Zeit griff denn auch die Presseagitation auf Kantone über, die sich bis jetzt in Reservestellung gehalten hatten. Sogar im konservativen Basel wagte es die „National-Zeitung", gegen die „doktrinären Philister, unfähig jeder begeisterten Tat"[3]), die Stimme zu erheben. Sie blieb aber ungehört und vermochte nicht, die Stadt von ihrer traditionellen Politik abzubringen. Dagegen konnte die radikale Presse Zürichs dem sich dort vorbereitenden Umschwunge kräftigen Vorschub leisten. Immerhin brachte sie, wie überhaupt sämtliche

---

[1]) Z. B. „In der freien Schweiz wütet der Drache im 19. Jahrhundert wie Alba vor Zeiten unter den freien Niederländern" (Berner Zeitung 3. I. 1845).

[2]) „Jetzt oder nie; zwischen Licht und Finsternis, zwischen Christus und Baal, gibt es keinen Frieden. Zertrete der alten Schlange des Paradieses den Kopf" (Seeländeranzeiger vom 1. I. 1845).

[3]) Nationalzeitung vom 2. I. 1845.

ostschweizerische linksstehende Blätter, nicht die Verhetzungsmittel der nordschweizerischen Genossen in Anwendung, sondern vertrat eine bedeutend ruhigere Auffassung der Lage und trug damit viel dazu bei, daß die Propaganda der Tat in der Ostschweiz weniger Wurzel faßte als in den Zentren Aargau, Baselland und Bern. Man redete hauptsächlich einer Bundesreform auf legalem Wege das Wort, einem Bundesstaate, einer einigen Schweiz, einem von Brüdern bewohnten Vaterlande[1]) und wollte bei der Lösung der Jesuitenfrage zuerst alle gesetzlichen Mittel, Petitionen, Volksversammlungen etc. anwenden, bevor ein Volksaufstand entscheiden sollte.

Auch die Westschweiz, vor allem der Kanton Waadt im „Nouvelliste Vaudois", ließ seine radikalen Stimmen hören und durch zahlreiche Broschüren, Gedichte[2]) und satirische Darstellungen (Guckkastenkalender, Distelikalender, etc.) fanden die radikalen Ideen schließlich in den entferntesten Gegenden Eingang.

Doch das radikale Treiben fand auch in den protestantischen Kantonen seine Gegner. Es war die liberal-konservative Presse, vertreten in den Kantonen Zürich, Bern, Basel, Neuenburg, Waadt und Genf, die den extremen Postulaten der Radikalen entschieden entgegen trat. In der „Baslerzeitung", der „Allgemeinen Schweizerzeitung" (Bern), dem „Volksfreund" (Bern), dem „Courrier Suisse" (Genf), dem „Freien Rätier" (Graubünden), dem „freien Wort" (St. Gallen), der „Wochenzeitung" (Zürich) und insbesondere im Zentralorgan der liberal-konservativen Partei, der „Eidgenössischen Zeitung" (Zürich), wird in ruhiger, wohlüberlegter Art die „Legalität" der Revolutionstheorie der Radikalen gegenübergestellt, auf den Standpunkt des Rechtes verwiesen, von dem allein aus, auch ohne Revision des Bundesvertrages, an die Lösung der Jesuitenfrage heranzutreten sei. Vergeblich wird von den liberal-konservativen

---

[1]) Vgl. Schweizerische Dorfzeitung vom 8. I. 1845.

[2]) In der Berner Zeitung vom 10. III. 1845 fängt u. a. ein Gedicht über die Jesuiten folgendermaßen an: Das Laster, alles Heils Gefährde, Schafft Übel ohne Maß und Zahl; Wie schön, wie reich ist Gottes Erde! Doch macht es sie zum Jammertal; Vollends zur Hölle würde sie, Gelängs der Jesuiten Müh'.

Blättern der radikale Terror bekämpft und das Volk zu überzeugen gesucht, daß unter der radikalen Maske die brutalste Intoleranz stecke und die radikalen Quertreibereien am Ausbreiten des Jesuitenordens Schuld seien in der Schweiz[1]). Vergeblich, denn der Zeitgeist war den Bewegungsmännern allzu günstig, als daß ihrem Einfluß durch Mahnungen der Boden hätte entzogen werden können.

Tief hatte durch die Agitation der Presse die Jesuitenhetze im politischen Leben der radikalen Kantone Wurzel gefaßt. Mehr und mehr spornte die öffentliche Meinung zu weiterem Vorgehen an, so daß von einem Aufhalten der Bewegung nicht mehr die Rede sein konnte. Im Gegenteil, in neue, breitere Bahnen sollte sie geleitet werden. Das geeignetste Mittel dazu war die öffentliche Versammlung mit aufwieglerischen Volksreden, Protesten gegen die bestehenden Verhältnisse und Resolutionen zu gunsten einer raschen und prompten Umwälzung. Blieb der Wirkungskreis der Presse immerhin beschränkt, so übte die Propaganda auf der Straße einen viel nachhaltigeren Einfluß aus und erzielte eine Wirkung, die imposanter und zwingender war. Von der Ost- bis zur Westschweiz hatten in der Folge die radikalen Kantone ihre politischen Sonntage, welche das Volk in größern und kleinern Tagungen zur Aussprache über die Lage des Vaterlandes beisammen fanden.

Kaum hatten die Freischärler des 8. Dezember unverrichteter Dinge ihren Heimweg angetreten und von der schmählichen Niederlage der Luzerner Radikalen erzählen können, als einige Regierungsbeamte des Bezirks Burgdorf ein Komitee bildeten, das alle freisinnigen Bürger nicht nur des Kantons Bern, sondern auch der angrenzenden Kantone auf den 15. Dezember zu einer allgemeinen Volksversammlung nach Fraubrunnen zusammenrief. Der Aufruf hatte vollen Erfolg. Nicht weniger als 2500 Personen, aus allen Teilen des Kantons und allen Schichten der Bevölkerung, vom angesehenen Mitglied des Großen Rates bis hinunter zum einfachen Bauer, vom Offizier bis zum gemeinen Soldaten, Professoren und Studenten, fanden sich in der Kirche von

---

[1]) Vgl. Allg. Schweizerzeitung vom 14. I. 1845.

Graffenried bei Fraubrunnen ein, um sich über die vaterländischen Angelegenheiten zu besprechen. Die aargauischen Gesinnungsfreunde versäumten nicht, einen ihrer besten Führer, den Regierungsrat Waller, als Vertreter zu entsenden, und ein Regierungsrat aus Solothurn war im Namen der dortigen Radikalen ebenfalls anwesend[1]).

Wenn Einzelne auch laut die Organisation von Freischaren forderten und Waller mit beredten Worten den Bernern den ersten Posten im Kampfe gegen „die einbrechende Knechtschaft und Finsternis" anwies, so siegte doch noch die gemäßigte Auffassung, welche den bewaffneten Volksbund ablehnte[2]) und sich in folgender Resolution äußerte:

1. Die Versammlung richtet an die bernische Regierung eine Adresse, um a) ihr zu erklären, daß sie das Zutrauen der Kantonalbevölkerung und weiter aller Freisinnigen der Schweiz in vollem Maße besitze, b) sie zu ersuchen, daß sie zu diesem Ende mit den freisinnigen Regierungen der übrigen Kantone zu einem vereinten Handeln sich verständigen möge und daß sie dazu der kräftigen Unterstützung durch das Volk versichert sein könne.

2. Eine Volksadresse auf Ausweisung der Jesuiten aus der ganzen Schweiz ist in 100 000 Exemplaren an alle Kantonsregierungen zu verteilen.

3. Ein Zentralkomitee wird für die ganze Schweiz im Kanton Bern aufgestellt, das für die Organisation von Kantonalkomitees zu sorgen hat.

4. Dieses Zentralkomitee wird durch das Bureau der Volksversammlung von Fraubrunnen ernannt.

5. Dasselbe hat die Beschlüsse der Volksversammlung zu vollziehen und alles dasjenige anzuordnen, was geeignet sein mag, denselben Nachdruck zu geben[3]).

Die große Tagung der Berner Radikalen hatte zu einer unzweideutigen Kundgebung zugunsten einer energischen Politik gegen die Ultramontanen und einer ebenso notwen-

---

[1]) K. Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, Bd II., p. 784.

[2]) Vortrag des Regierungsrates an den Großen Rat vom 27. I. 1845 (Ratsmanuale von 1845, 107/39. St.-A. Bern).

[3]) Berner Verfassungsfreund vom 17. XII. 1844.

digen Sammlung aller freisinnigen Kräfte in der Schweiz geführt.

Weniger imposant, doch ebenso kampfentschlossen, war die ebenfalls am 15. Dezember in Zofingen abgehaltene Versammlung der aargauischen Radikalen. Sie vereinigte 200 meist persönlich geladene und auch aus andern Kantonen eingetroffene Personen. Der mit dem Präsidium betraute Seminardirektor Augustin Keller, das geistige Haupt der aargauischen Radikalen, legte in ausführlichem und ebenso glänzendem Votum die Ansichten seiner kantonalen Parteigenossen dar über die Stellung, welche hinsichtlich der Jesuitenfrage und den gegenwärtigen Zuständen im Kanton Luzern einzunehmen sei. Seine Darlegungen fanden einmütigen Beifall und bildeten dann, teilweise noch erweitert, die Grundlagen zu folgenden Beschlüssen:

1. Das Komitee, das in fünf Mitgliedern bestellt wurde, sei beauftragt, in den diesfalls empfänglichen Kantonen der ganzen Eidgenossenschaft die Gründung eines allgemeinen Volksvereins gegen die Jesuiten anzubahnen.

2. Habe dasselbe in den gedachten Kantonen die Unterzeichnung einer Nationalbittschrift an die Tagsatzung auf Ausweisung des Jesuitenordens aus der Schweiz zu veranstalten.

3. Ferner sei dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Kantonen von der Bevölkerung auf angemessene Weise eine Petition an ihre Kantonsregierung erlassen werde mit dem dringenden Ersuchen, sich mit den Regierungen gleichgesinnter Eidgenossen zur gemeinschaftlichen Bekämpfung des Jesuitismus und seiner Politik zu verbinden und überdies sofort von der Luzerner Regierung die Zurücknahme des Jesuitenvertrages, eine allgemeine Amnestie und die Freigabe der Gefangenen zu fordern.

4. Sei das Komitee zu beauftragen, in geeigneter Weise Freikorps zu organisieren, um eine plötzliche Gefahr abwenden zu können.

5. Möge das Komitee untersuchen, was noch weiter zur Hebung der gegenwärtigen unglücklichen Zustände des Kantons Luzern zu tun sei.

6. Erhalte dasselbe die Aufgabe, obige Beschlüsse mit denjenigen der heutigen Volksversammlung in Fraubrunnen in Einklang zu bringen, damit konsequent gehandelt werde[1]).

Im Vergleich zu den Beschlüssen von Fraubrunnen gingen die Zofingerbeschlüsse entschieden weiter. Hatten sich die bernischen Radikalen mit der Politik der Regierung solidarisch erklärt und dieser ihr volles Zutrauen ausgesprochen, so vertraten die Aargauer in Zofingen eine viel selbständigere, akzentuiertere Auffassung und ventilierten schon den Gedanken einer Selbsthilfe des Volkes durch Organisation von Freikorps. Die Motivierung „zur Abwehr eines plötzlichen Angriffs" änderte prinzipiell nichts an der Tatsache, daß trotz der unrühmlichen Erfahrungen vom 8. Dezember 1844 die Freischarenidee noch nicht aufgegeben und von neuem ins Auge gefaßt wurde.

Nachdem die Hauptvertreter der radikalen Partei, Bern und Aargau, die Richtlinien für die Aktion festgelegt, konnte das Weitere an die Hand genommen werden. Beide Versammlungen bildeten Zentralausschüsse, und zwar beide für die ganze Schweiz; doch nahm zunächst der Zentralausschuß von Zofingen die Oberleitung an die Hand und trat offen in dieser Stellung auf. Während das Fraubrunnener-Komitee unter seinen Mitgliedern ausschließlich Berner zählte, war der Zofinger-Ausschuß aus Vertretern verschiedener Kantone zusammengesetzt[2]). Mit einer Proklamation „an die Kantonalkomitees des Volksvereins gegen die Jesuiten" vom 24. Dezember 1844 begann das Zentralkomitee von Zofingen seine Wirksamkeit. Die Proklamation basierte auf dem allgemeinen Entschluß der Zofinger Versammlung, dem „Wirken des Jesuitismus" mit allen verfügbaren Mitteln entgegen zu treten, und stellte nacheinander für die einzelnen Beschlüsse der Versammlung die notwendigen Ausführungsbestimmungen fest. Zur Leitung der vom Zentralkomitee getroffenen Anordnungen sollen in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, St. Gallen, Solothurn, Schaffhausen, Baselstadt und

---

[1]) Schweizerbote vom 19. XII. 1844.

[2]) Ihm gehörten an: Gerichtspräsident Trog von Olten; Oberstleutnant Kohler von Büren (Bern); Alt-Regierungsrat Bürgi von Zürich; Fürsprech Vögtlin aus Aarau.

Baselland, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Thurgau, Aargau, Waadt, Tessin und Genf und wenn möglich noch in andern Kantonen Kantonalkomitees von wenigstens drei Mitgliedern konstituiert werden, welche so unauffällig als möglich die Aufträge der Zentralleitung auf eine den Verhältnissen des betreffenden Kantons entsprechende Weise vollziehen und regelmäßigen Rapport über die politische Lage im Kanton erstatten. Ferner wird die Gründung eines allgemeinen Volksvereins gegen die Jesuiten angeordnet und den Kantonalkomitees die Propaganda dafür übertragen. Um die Massenpetition an die eidgenössische Tagsatzung zu ermöglichen, sollen die Kantonalkomitees die entworfene Bittschrift[1]) möglichst hinlänglich, entweder in Volksversammlungen, Vereinen oder in den Gemeinden zu verbreiten suchen und spätestens bis zum 1. Juli an die Bundesbehörde in Zürich absenden. Ebenso soll in kürzester Zeit eine in ähnlichem Sinne abgefaßte Petition an die Kantonsregierungen gerichtet werden. Über die Organisation von Nationalgarden konnte das Zentralkomitee nur mitteilen, daß es diesen Gegenstand in reifliche Erwägung gezogen und bereits diejenigen Maßnahmen getroffen habe, „welche zu erfolgreicher Ausführung des erwähnten Beschlusses geeignet seien". Um die mißlichen Zustände im Kanton Luzern und bei den luzernischen Flüchtlingen zu verbessern, werden die Kantonalkomitees ersucht, die Volksstimmung in diesem Sinne zu beeinflussen und geeignete Vorschläge zu machen, überhaupt „die Angelegenheit im Namen des bedrohten Vaterlandes mit Eifer, Ausdauer und Aufopferung, wie es guten Eidgenossen in guten Dingen ziemt, in ihrem resp. Kantone zu betreiben und dabei ausschließlich die Vertreibung des Jesuitismus aus der Schweiz, die Zustände des Kantons Luzern und die nähere Verbrüderung des eidgenössischen Volkes aller Gaue zu einem gemeinsamen Zwecke im Auge zu haben"[2]).

Die Proklamation des Zentralkomitees von Zofingen hatte gleichsam grundgesetzlichen Charakter für die damit nun festgelegte Organisation der Volksbearbeitung und Volks-

---

[1]) Siehe Beilage.

[2]) Proklamation des Zentralkomitees vom 24. XII. 1844.

bewegung. Gelang es, den groß angelegten Plan zu verwirklichen, so besaß die radikale Partei ein Werbeinstrument in Händen, welches das Schweizervolk aufzurütteln und zur Tat aufzustacheln vermochte.

Und in der Tat, die getroffenen Maßnahmen zeitigten bald die beabsichtigten Resultate. Die breiten Schichten des Volkes erhielten und benützten reichlich die Gelegenheit, ihre politischen Wünsche öffentlich auszusprechen und sich von ihren Führern so belehren zu lassen, daß dadurch eine für spätere Aktionen günstige öffentliche Meinung geschaffen wurde. Eine Volksversammlung folgte der andern, Resolutionen überboten sich in ihren Forderungen, und in aufwieglerischen Reden wurde Stimmung gemacht für die radikalen Postulate und gegen die ultramontanen Tendenzen. In Kirchen und andern öffentlichen Lokalen oder unter freiem Himmel vereinigte man die Volksscharen, und um dem Ganzen die nötige Weihe und den patriotischen Anstrich zu geben, durften Musik und Sängervereine nicht fehlen. Eifrig waren die rasch aufgestellten Organisationskomitees an der Arbeit, um im Sinne der Fraubrunnener- und Zofingerbeschlüsse die Bewegung in die gewollte Bahn zu leiten. Der Erfolg blieb nicht aus. Am letzten Sonntag im alten Jahre, am 29. Dezember 1844, traten die bernischen Radikalen des Seelandes, die Waadtländer und Genfer auf den Plan. In Ins, Lausanne, Montreux, Yverdon, Aigle und Genf versammelte sich das Volk, hier unter der Leitung von Großräten, dort geführt von Staatsbeamten und Militärs, um sich für wirksame Maßnahmen gegen die Jesuitengefahr auszusprechen. Während man in Ins den „Antijesuitenbund“ ausdrücklich als „Volksbund“ präzisierte, den Schultheißen Siegwart-Müller und den Staatsschreiber Bernhard Meyer von Luzern, die Hauptgegner der radikalen Bewegung, in eidgenössischen Verruf erklärte, stellten die Waadtländer im Kasino zu Lausanne die Statuten ihres Antijesuitenvereins auf und bezeichneten den „Nouvelliste Vaudois“ als dessen öffentliches Organ. Auf der Genfer Versammlung, präsidiert von Großrat James Fazy, konstituierte man den kantonalen Antijesuitenbund als „Eidgenössischer Sicherheitsverein“, versäumte jedoch nicht, eine Adresse an die Katho-

liken der Konferenzkantone zu erlassen, um sie von dem Zwecke der Gesellschaft zu unterrichten und dahin zu belehren, daß er nicht gegen die katholische Religion gerichtet sei. Ungehemmt entwickelte sich die Propaganda weiter. Schon am Neujahrstage 1845 fanden unter den radikalen Parteimännern Besprechungen statt, welche die Veranstaltung neuer Volksversammlungen zum Gegenstande hatten, und kaum 2 Wochen später, am 12. Januar, vereinigten sich in Sumiswald ca. 5000 Personen aus allen Teilen des Emmentales und aus den angrenzenden Ortschaften des Oberaargaus, um unter dem Präsidium eines Regierungsstatthalters über den Anschluß an den Volksbund zu beraten. Eine gegen die Regierungspolitik gerichtete Tendenz kam noch nicht zum Ausdruck; dagegen wurde in einer Resolution der Wunsch geäußert, die Regierung möge vom Vorort die baldige Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zu erreichen suchen, um auf diesem Wege die Lösung der Jesuitenfrage herbeizuführen. Einen ähnlichen Beschluß faßten am gleichen Tage ca. 150 Glarner Radikale in Glarus.

Die Propaganda hatte noch nicht genug überzeugt. Sie sollte sich noch mehr ausbreiten und mehr fordern. Und immer schärfer wurde die Kritik am bisherigen Gange der Politik; bedenklicher lauteten die Drohungen, welche die aufgehetzte Masse an die Adresse der Regierenden richtete. Die Radikalen, vor allem der Kantone Bern, Aargau und Baselland, ließen sich nicht mehr länger hinhalten. Auf den 19. Januar kündigten sie neue Demonstrationsversammlungen an. In Herzogenbuchsee hörte eine 4000 köpfige Menge das Wesen des Jesuitismus und dessen gefährliche, alle Sittlichkeit und Staatsordnung untergrabende Moral schildern, und der Volksredner und Demagoge Kölner der Saure aus Baselland begnügte sich nicht mehr mit den Angriffen auf Jesuiten und Pfaffen, sondern brandmarkte schon in derber Weise die Aristokraten und das neue „Sesselherrentum". Auch Regierungsrat Waller aus Aarau wandte alle seine Beredtsamkeit auf, um die Gemüter ordentlich mehr zu erhitzen, und als man noch auf das laue, zweifelhafte Benehmen der bernischen Regierung aufmerksam machte, genügte den Anwesenden die bloße Annahme der Fraubrunnenerbeschlüsse

und derjenigen von Zofingen nicht mehr. Man fügte ihnen noch folgende Zusätze bei:

a) Die Regierung hat für Austreibung aller Jesuiten aus der Schweiz und auf möglichst schnelle Einberufung der außerordentlichen Tagsatzung zu dringen;

b) sollte die Tagsatzung zu keiner entschiedenen oder beförderlichen Schlußnahme gelangen, so will die Versammlung von Herzogenbuchsee die Jesuitenfrage durch die Tat entschieden wissen;

c) sollte die Regierung zur Lösung der Jesuitenfrage nicht nach dem bestimmt ausgesprochenen Volkswillen handeln, so werden die ernannten Komitees eine Kantonalvolksversammlung nach Bern einberufen, um sofort die weitern nötigen Schlußnahmen zu treffen[1]).

Ebenso entschieden wie in Herzogenbuchsee sprach man sich am 19. Januar in Hunzenschwil aus, wo unter der Leitung von Seminardirektor Augustin Keller eine Versammlung von Abgeordneten aus allen Bezirken des Aargaus stattfand, und am gleichen Tage leisteten die Basellandschäftler in Liestal von neuem den Beweis, daß sich ihr Radikalismus noch nicht gemäßigt hatte und daß die Jesuitenfrage wie die Notlage der luzernischen Flüchtlinge überaus geeignet waren, eine neue Gärung zu provozieren, die sich leicht in Gewalttaten auswirken konnte.

Aus dem Vergleich zwischen den Beschlüssen von Fraubrunnen und Zofingen und denjenigen von Herzogenbuchsee, Hunzenschwil und Liestal geht deutlich hervor, daß mit letztern eine neue Phase in der Agitation gegen die ultramontane Politik begonnen hatte. Die Grundgesinnung war bis jetzt bei allen Volksversammlungen die gleiche; es herrschte die feste Überzeugung von der Unvereinbarkeit einer bleibenden Beruhigung der Eidgenossenschaft mit dem Aufenthalte der Jesuiten in derselben und der entschiedene Wille, alles zu tun, um die Entfernung jenes Ordens zu bewirken. Diese Grundgesinnung blieb auch fortan bestehen; was aber bis dahin als Hauptforderung im Vordergrunde stand,

---

[1]) Vortrag des Regierungsrates an den Großen Rat vom 27. I. 1845 (Ratsman. 107/39. St.A-. Bern). Berner Zeitung vom 20. und 22. I. 1845.

Erledigung der Jesuitenfrage auf legalem Wege, d. h. durch die kantonalen und eidgenössischen Instanzen unter weitgehendster Berücksichtigung der Volkswünsche, wird immer mehr in den Hintergrund geschoben durch die stets schärfer werdende Betonung der Selbsthilfe des Volkes. Das bis jetzt immer noch bezeugte Zutrauen zu den Maßnahmen und der Haltung der Regierungen macht immer mehr Platz einem ausgesprochenen Sichhingeben an die geweckten Volksleidenschaften und dem deutlichen Wunsche, mit Hilfe eigener Kraft eine rasche Entscheidung herbeizuführen.

Überall, wo die Jünger des Radikalismus auftraten, kam diese Kampfstimmung nun zum Ausdruck. Die Zentralleitung selbst war sich dieser Tatsache wohl bewußt und versäumte nicht, noch mehr Methode und System in die Agitationsarbeit hineinzulegen und eine wirklich zentrale, konsequente Leitung dafür zu schaffen. Das Zentralkomitee handelte in diesem Sinne, indem es einem andern Platz machte. Obschon das Zofinger Zentralkomitee aus zwei Aargauern, einem Solothurner, einem Berner und einem Zürcher bestand und für eine eidgenössische Sache auch eidgenössischer zusammengesetzt war als das bernische von Fraubrunnen, so wirkte gerade diese Zusammensetzung hemmend für rasche Entschließungen, und es schien bei weitem zweckmäßiger, einem Kanton allein die Leitung zu übergeben. In Langenthal fanden sich denn, von Augustin Keller eingeladen, die radikalen Führer der Schweiz zusammen, um in dieser wichtigen Frage endgültig zu entscheiden. Nach einigen Schwierigkeiten formeller Natur, welche aber durch gegenseitige Konzessionen bald gehoben waren, übertrug die Versammlung dem Fraubrunnenerkomitee, das als bernisches Kantonalkomitee sich ebenfalls eingefunden hatte, die Zentralleitung [1]).

---

[1]) Sie lag nun in den Händen folgender Männer: Jak. Im Obersteg von St. Stephan, Scharfschützen-Oberleutnant, Großrat und Oberrichter; Isaak Häuselmann, Hauptmann und Polizeidirektor der Stadt Bern; Jak. Karlen von Diemtigen, Kav.-Hauptmann und Großrat; Dr. Lehmann von Langnau, Eidg. Divisionsarzt und Arzt im äußern Krankenhaus in Bern, Großrat; Hauptmann Ulr. Ochsenbein, Fürsprecher in Nidau; Joh. Kohler, Oberstleutnant des 6. Infanteriebataillons und Amtsgerichtsschreiber.

Damit war die Sorge und Verantwortung für eine wirksame Agitation den Radikalen eines Kantons übertragen, welcher schon seit Jahren seine Politik in entschieden radikalem Sinne orientiert hatte und durch seine präponderante Stellung innerhalb der Kantone die sichere Aussicht bot, daß die radikale, antijesuitische Bewegung weitere Erfolge verzeichnen und konsequent ihren Zielen zustreben konnte. Grundlegend für die Arbeit der neuen Leitung blieben immer noch die Zofingerbeschlüsse, die nur in wenigen Punkten von der Langenthaler Versammlung modifiziert wurden. Unter anderem bestimmte sie, daß die an die Tagsatzung und an die einzelnen Regierungen zu richtenden Adressen wegen der in Aussicht stehenden außerordentlichen Tagsatzung zu beschleunigen seien. Ferner sollen die erwähnten Adressen gegen die Existenz der Jesuiten in der gesamten Schweiz gerichtet sein. In bezug auf die Abwehrmaßnahmen gegen eine plötzliche Gefahr wurde die Art der Ausführung den Kantonalkomitees anheimgestellt, die Sache selbst aber, die Bewaffnung, als allgemein notwendig erkannt. Außerdem erhielt das neue Zentralkomitee den Auftrag, sobald als möglich an die Eidgenossen die Erklärung abzugeben:

1. daß die antijesuitische Bewegung nicht gegen die katholische Kirche und Religion, sondern gegen den, der katholischen wie der protestantischen Kirche und dem eidgenössischen Bunde gleich verderblichen Jesuitenorden gerichtet sei;

2. daß man auch nicht, wie die Gegner lügnerisch ausgestreut haben, auf den Umsturz des 1815er Bundesvertrages ausgehe, aber versuchen wolle, ob man nicht mit diesem Bunde das Ziel der Jesuitenaustreibung erreichen könne;

3. daß das vorgespiegelte Schreckbild einer fremden Intervention eitel und nichtig sei[1]).

Die inzwischen weiter abgehaltenen Volksversammlungen[2]) schlossen sich im allgemeinen den bereits gefaßten

---

[1]) Diese „Erklärung des Zentralkomitees des schweizerischen Antijesuitenvereins an das Schweizervolk" wurde noch im Januar 1845 abgegeben.

[2]) Am 26. I. in Wimmis, Zweisimmen, Aarberg, Tavannes und Zürich; am 2. II. in Villeneuve, Cully, Morges, Aubonne, Moudon und Yverdon; am 9. II. in Cossonay und Lutry; am 23. II. in Genf.

Beschlüssen an. Noch hielt man da und dort Modifikationen in extremem Sinne dem Zwecke besser entsprechend, und wo am entschlossenen Willen zur Tat noch Zweifel hätten bestehen können, ließ man es nun an Deutlichkeit nicht mehr fehlen. Die Forderung der Volksversammlung in Wimmis, daß wenn die Regierung in der Jesuitenaustreibung nicht befriedigend helfen könnte und die Tagsatzung nicht helfen wollte, das Komitee die Freischaren mit denjenigen anderer Kantone, wie Aargau, Baselland und Solothurn, vereinigen und die Regierung sich mit bewaffneter Macht an die Spitze der Bewegung stellen sollte, bewies zur Genüge, bis zu welchem Grade eine systematisch arbeitende Agitation die Ruhe im Innern zu gefährden imstande war. Immer drohender erhob sich die öffentliche Meinung gegen den Jesuitismus, der das gesunde Mark des eidgenössischen Staatswesens zu zerstören schien. Alle Vermittlungsaussichten verschwanden nach und nach im Strome der Anschwärzungen und Verleumdungen, der sich ins ultramontane Lager ergoß, und wo etwa kantonale Behörden noch Miene machten, sich gegen die Bewegung zu stemmen, richtete sich der Kampf auch gegen sie. Die imposanteste aller Volksversammlungen auf der Spannweid bei Zürich Unterstraß, wo ca. 10000 Personen, darunter die angesehensten Männer aus dem radikalen Lager, den Reden gegen die „Volksverfinsterung“ und die Herrschsucht des Jesuitenordens Beifall zollten, war ebensosehr eine großangelegte Demonstration gegen die Politik der liberal-konservativen Zürcher Regierung als gegen die ultramontane Partei. Ebenso stand die starke politische Betätigung des Waadtländervolkes in offenem Gegensatz zur Haltung seiner Kantonsbehörden. In beiden Kantonen, Waadt und Zürich, löste denn auch in kurzer Zeit die Herrschaft des Radikalismus das liberal-konservative Regime ab.

Die Beschlüsse von Fraubrunnen und Zofingen zeitigten nach und nach ihre Früchte. Nach den Volksdemonstrationen kam der „Petitionssturm“. Die stille Werbetätigkeit der einzelnen Kantonal- und Bezirkskomitees, die sich bald als Antijesuitenverein, bald als „Sicherheitsverein“ (Genf), oder als „patriotische Gesellschaft“ (Bern und Lausanne) ausgaben, verfolgte zunächst den Zweck, durch Petitionen an die ein-

zuberufende Tagsatzung oder an die Großen Räte, auf die Behörden einen Druck auszuüben. In kurzer Zeit war das Ziel erreicht, indem der größte Teil der Schweiz sich an dieser neuen Antijesuitendemonstration beteiligte. Nicht weniger als 67 695 Unterschriften[1]) bezeugten das Einverständnis mit dem kurzgefaßten Postulate an die Tagsatzung: „Der Jesuitenorden und die ihm affiliierten Gesellschaften sind, als mit der Wohlfahrt, der Einheit und vertragsmäßigen Existenz des Vaterlandes unvereinbar, von Bundes wegen für immer aus der Eidgenossenschaft zu verweisen". Daneben zirkulierten Petitionen, teils mit noch ausgedehnteren, teils mit milderen Forderungen an die kantonalen Behörden[2]), und im Kanton Bern richteten verschiedene Gemeinden auf Grund von Gemeindebeschlüssen an den Regierungsrat ähnliche Vorstellungen gegen die Jesuitengefahr. Die agitatorische Arbeit der Radikalen konnte jetzt zahlenmäßig festgestellt werden. Sie lieferte nun den maßgebenden Stellen das Beweismaterial, welches nötig war, um sie von der Erregung und Erbitterung, die sich allmählich im Volke angesammelt hatte, überzeugen zu können. Hatten Presse und Volksversammlungen nur vage Aufschlüsse über den wahren Volkswillen erteilt, so konnte man sich jetzt keiner Täuschung mehr hingeben über den wirklichen Charakter der öffentlichen Meinung. Im Interesse der öffentlichen Ordnung lag es daher, und die Sorge um die eigene Existenz mußte es den Regierungen, überhaupt den kantonalen und Bundesbehörden, schließlich nahelegen, daß die gesetzlichen Gewalten nicht lange mehr in ihrer Passivität verharren konnten und der Bewegung endlich Richtung und Ziel zu geben hatten.

Aus lokalen Gründen schon waren die Kantonsregierungen von Bern und Aargau durch die Jesuitenfrage am stärksten in Anspruch genommen, zumal der erste gewaltsame Lösungsversuch vom 8. Dezember 1844 bereits unter Mit-

---

[1]) Sie verteilten sich auf folgende Kantone: Aargau 18 589; Baselland 5541; Baselstadt 348; Bern 18 918; Glarus 3513; Schaffhausen 1054; Solothurn 6874; Tessin 1850; Thurgau 9708; Waadt 773; Schweizer im Ausland 529 (Jesuitenakten, St.-A. Luzern).

[2]) U. a. gelangte eine Petition mit 14 859 Unterschriften an den Großen Rat von Bern u. eine solche mit ca. 32 000 Unterschriften a. d. Großen Rat von Waadt.

wissen der betreffenden Behörden unternommen worden war und nun auch die agitatorische Tätigkeit der Radikalen in diesen Kantonen am meisten Erfolge zu verzeichnen hatte. Noch mehr; nicht von den breiten Schichten des Volkes breitete sich nach und nach die Kampfstimmung gegen das ultramontane Wesen in der Schweiz und den Jesuitismus aus, sondern aus den maßgebenden Kreisen selbst gingen die Leiter der Propaganda hervor. Die Zusammensetzung der verschiedenen Komitees und die Namen der Redner auf den Volksversammlungen legten unzweifelhaft dar, daß die Fäden in den Händen von Staatsbeamten (Regierungsstatthalter, Unterstatthalter, Amtsschreiber, Gerichtsschreiber, Landschreiber, Militärs, Pfarrer und Lehrer etc.) und sogar Mitglieder der kantonalen Behörden selbst (der Großen Räte, der Obergerichte etc.) zusammenliefen. Eine Erscheinung, welche das Volksempfinden wohl zu würdigen verstand, die aber auch die Haltung der entscheidenden Instanzen in die richtige Beleuchtung rückte. Nicht als Leiter des Volkswillens, sondern als seine Träger, nicht über den Parteien stehend, vielmehr die offiziellen Potenzen im Kampfe um die Parteiziele darstellend, setzten die Regierungsbehörden die politischen Traditionen ihres Kantons fort und ließen sie auch jetzt wieder zum bestimmenden Faktor ihres Handelns werden. Mehr als der momentane Einfluß der Volksbewegung wies daher der Gang der politischen Entwicklung in den letzten 15 Jahren den Behörden den Weg, der zur Lösung der Tagesfrage führen konnte. Es war infolgedessen ohne weiteres vorauszusehen, daß die radikalen Kantone, vor allem Bern, Aargau, Baselland und Solothurn, der Agitation, wenigstens solange sie sich in legalen Bahnen bewegte, nicht hindernd in den Weg traten und den Postulaten, wie sie in den Petitionen zum Ausdruck kamen, ihre Unterstützung nicht versagten. Hier noch zurückhaltend und dem Parteifanatismus weniger ergeben, dort bestrebt, durch rücksichtsvolleres Vorgehen den drohenden Bruch zwischen eidgenössischen Brüdern zu vermeiden, in Bern, Aarau, Solothurn und Liestal aber entschlossen der extremen Richtung huldigend, traten die Behörden der radikalen Kantone an die Jesuitenfrage heran.

Im bernischen Regierungsrat, zusammengesetzt aus Radikalen, Liberal-Konservativen und Konservativen[1]), dominierte das radikale Element. Es hatte im Schultheißen Neuhaus einen Führer, der mit seinem doktrinären Wesen, mit ausgeprägtem Selbstgefühl und mit seiner Energie nicht ein Mann des Kompromisses war, sondern die bernische Politik in entschieden radikalem Sinne leitete und auch in eidgenössischen Fragen nicht von seinem Parteistandpunkt abwich[2]). Die Opposition, ohne Einfluß und kräftigen Anhang im Volke, kämpfte vergeblich gegen den allzu akzentuierten Radikalismus der Regierung, und so kam es auch, daß die wichtigen politischen Fragen, die jetzt vor der Tür ihrer Erledigung harrten, ganz nach dem Programm der radikalen Partei ihre Lösung fanden. Auf die Befürchtungen, welche da und dort wegen der „revolutionären Bewegung" laut wurden, ging man nicht ein; im Gegenteil, die Teilnahme von Staatsbeamten an den verschiedenen Volksversammlungen, ja sogar deren Leitung durch solche, und die unbestimmten Weisungen der Regierungsbehörden an die Regierungsstatthalter mußten beim Volke den Glauben erwecken, daß die ganze Bewegung vom Staate autorisiert, wenigstens wohlwollend geduldet werde. In der Tat versäumte die Regierung nicht, gelegentlich ihrer Sympathie für die Jesuitenhetze Ausdruck zu geben und den Antijesuitenkomitees durch die Regierungsstatthalter die an den Tag gelegte patriotische Gesinnung zu verdanken[3]). Man zögerte auch nicht, sich mit den ausgesprochenen Wünschen solidarisch zu erklären[4]) und sah in der stets wachsenden Volksbewegung das erwünschte Mittel, um damit den eigenen extremen Standpunkt zu motivieren.

In der Behandlung der Jesuitenfrage nahm man nach den Ereignissen vom 8. Dezember 1844 in Bern zunächst eine abwartende Haltung ein, obwohl schon Mitte Dezember

---

[1]) Vgl. Staatskalender des Kantons Bern von 1845.

[2]) Vgl. Sammlung bernischer Biographien, Bd. V, p. 108—127. Eidg. Monatsschrift, Heft 1, p. 313—377.

[3]) Vgl. Ratsmanuale 106/17, 107/81, 108/17 und die Akten des dipl. Departements 1845 (St.-A. Bern).

[4]) ibid.

die Regierung mit neuen Anträgen im Sinne einer Intervention gegen die Jesuiten sich zu befassen gehabt hatte. Doch alle diese Versuche, das offizielle Bern jetzt schon wieder in die Jesuitenhetze hinein zu treiben, scheiterten aus Opportunitätsgründen. Erst als die Volksversammlungen ihre Postulate stets höher schraubten und die passive Haltung der Regierung das Zutrauen der Volksmassen zu untergraben schien, entschloß man sich zu einem neuen Schritt. Vorsichtig und darauf bedacht, die Empfindsamkeit der Luzerner Behörden nicht zu verletzen, warnte Bern am 10. Januar 1845 diese bloß vor der Aufnahme der Jesuiten und bat, zur Beruhigung des protestantischen Volkes, die Vollziehung des Jesuitenvertrages so lange hinauszuschieben, bis der Große Rat den Antrag Zürichs[1]) behandelt habe[2]). Bern hatte damit seine Aktion gegen Luzern wieder aufgenommen und erhielt dafür auch von seinen treuen Helfern, Aargau und Baselland, die volle moralische Unterstützung. In voller Übereinstimmung stand es auch mit den Regierungen von Schaffhausen und Thurgau, welche für den „in weiser Fürsorge für die Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes getanen Schritt“ dankten, und Aargau gab sogar der Hoffnung Raum, daß vom fernern Zusammenwirken der in derselben Angelegenheit von gleichen Überzeugungen geleiteten Stände noch „entschiedenere Erfolge“ erzielt würden[3]). Wie dieses Zusammenwirken aber, ohne das ein ersprießliches Resultat nicht zu erwarten war, zustande kommen sollte, bildete nun die nächste Frage, die von den radikalen Regierungen gelöst werden mußte. Bern unternahm es, das so notwendige „Einverständnis des Handelns“ zu erzielen. Als der Ruf nach Einberufung der Tagsatzung immer lauter wurde und auch der Vorort die Notwendigkeit erkannte, die Jesuitenangelegenheit von der Gesamtheit der eidgenössischen Stände erledigen zu lassen, faßte der Regierungrat von Bern am 12. Januar den Entschluß,

---

[1]) Es handelte sich um die Annullierung des Berufungsbeschlusses.

[2]) Bern an Luzern vom 10. I. 1845 (Missivenbuch 22/117 St.-A. Bern).

[3]) Aargau an Bern vom 14. I. 1845; Baselland an Bern vom 14. I. 1845; Thurgau an Bern vom 15. I. 1845; Schaffhausen an Bern vom 16. I. 1845 (Akten des dipl. Departements 1845, St.-A. Bern).

sich mit verschiedenen Regierungen zu verständigen. Er übertrug den Regierungsräten von Tavel und Weber die Mission, die Regierungen von Waadt, Genf, Solothurn, Aargau, Baselland, Schaffhausen, Glarus, St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Graubünden und Zürich für die Vertreibung der Jesuiten und den sofortigen Vollzug eines solchen Beschlusses zu gewinnen[1]). Über den Erfolg dieser Unterhandlungen konnte bei den radikalen Kantonen kein Zweifel bestehen. Die liberal-konservativen Regierungen dagegen, an ihrer Spitze Zürich, dessen Standpunkt die Bürgermeister Mousson und Zehnder vertraten, folgten der bernischen Auffassung in der Jesuitenfrage nicht und gingen nur in der Mißbilligung des Freischarenwesens mit Bern einig. Ungeachtet der geringen Aussichten, welche somit die vorgeschlagene Grundlage für eine Einigung bot, hielt Bern an seiner Auffassung fest. Am 20. Januar 1845 lud die Regierung den Großen Rat zu einer außerordentlichen Session auf den 29. Januar ein und begleitete den Instruktionsentwurf mit einer Botschaft, worin sie ihren Standpunkt eingehend begründete. Das allgemeine und entschiedene Volksbewußtsein weise darauf hin, daß nicht nur die Berufung der Jesuiten nach Luzern, sondern überhaupt die Duldung dieses Ordens in der Schweiz als die eigentliche Quelle der immer wieder sich erneuernden politischen Zerwürfnisse anzusehen sei und daher zur Herstellung eines dauerhaften Friedens in der Eidgenossenschaft der Jesuitenorden aus der Schweiz entfernt werden müsse. Das Recht zu einem solch weittragenden Entscheid liege in den Art. 1 und 8 des Bundesvertrages[2]) begründet und daher gehöre es auch in die Kompetenz der Tagsatzung, ohne Rücksicht auf die Kantonalsouveränität in dieser Angelegenheit von Bundes wegen einzuschreiten. In der Freischarenfrage sei nur die eine Auffassung zulässig, daß die kriegerische

[1]) Missivenbuch 22/237; Zeddel an die Regierungsräte von Tavel und Weber vom 13. I. 1845 (Ratsmanuale 106/399; St.-A. Bern); Allg. Augsburger Zeitung vom 24. II. 1845.

[2]) Art. 1: Die 22 souveränen Kantone der Schweiz vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Art. 8: Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßnahmen für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft.

Aktion einer bewaffneten Schar, welche außerhalb des militärischen Organismus steht und sich der gesetzlichen Einwirkung der verfassungsmäßigen Staatsgewalt vollständig entzieht, mit dem Begriffe eines geregelten öffentlichen Rechtszustandes und eines wohlgeordneten Staatsorganismus unvereinbar sei.

Die kurze Session des Großen Rates mit ihren erhitzten Debatten, ihren fanatischen Parteireden, ihren Zurufen von den Galerien herab, legte deutlich Zeugnis ab von der Werbekraft, welche die Parole der Anitijesuiten besaß, und offenbarte zur Genüge, wie wenig mehr von jener freundeidgenössischen Gesinnung zu finden war, die man bei jeder Gelegenheit vom andern erwartete. Vergeblich suchte die Opposition der Konservativen und Katholiken aus dem Jura die radikale Mehrheit des Rates an der Durchführung ihrer Pläne zu hindern und die Instruktion mit mäßigeren Forderungen auszurüsten. Die Autorität der Regierungsvertreter beeinflußte zu stark, und das Auftreten der radikalen Parteiführer hatte zu rasch die gewünschte Stimmung erzeugt, als daß wesentliche Modifikationen am Instruktionsentwurf denkbar gewesen wären. In einigen Punkten noch ergänzt und sogar erweitert, fand er schließlich am 2. Februar die Zustimmung der großen Mehrheit. Die beiden Gesandten, Schultheiß Neuhaus und Regierungsrat Weber, erhielten demnach den Auftrag:

1. dahin zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre, die Jesuitenfrage sei Bundessache.

2. dahin zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre, der Orden der Gesellschaft Jesu solle aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft entfernt und dürfe künftighin, unter welchem Namen er wieder erscheinen möge, in der Schweiz nicht mehr geduldet werden.

3. dahin zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre, Freischaren, welche nicht von den Kantonalregierungen gebildet werden und nicht unter dem Befehle derselben stehen, seien in der Eidgenossenschaft unzulässig. Diesem nach seien sämtliche Stände einzuladen, durch geeignete Gesetze dem Einfalle freiwilliger Scharen aus ihrem Kantone in ein anderes Gebiet vorzubeugen und solche jede gesellschaftliche Ordnung

und jeden völkerrechtlichen Verkehr zerstörende Handlungen auf angemessene Weise zu bestrafen.

4. im Schoße der Tagsatzung die Erklärung abzugeben, daß der Stand Bern die Rechte seiner katholischen Miteidgenossen, deren Religion durch seine Kantonalverfassung gewährleistet sei, immer achten und schützen werde.

5. den Antrag zu stellen, es möchte der Stand Luzern eingeladen werden, in Hinsicht auf die letzten Ereignisse eine allgemeine Amnestie zu erlassen.

6. je nach der Lage der Dinge entweder diejenigen geeigneten Anträge selbst zu stellen oder sich solchen anderer Mitstände anzuschließen, welche dem Sinne und Zwecke dieser Instruktion am nächsten stehen.

7. in unvorhergesehenen und überhaupt in allen Fällen, welche die gegebene Instruktion nicht berührt, sich an den Regierungsrat zu wenden, welcher je nach den Umständen Aufträge oder Vollmachten erteilen oder den Großen Rat einberufen lassen wird[1]).

Die Haltung des bernischen Großen Rates ließ nichts vermissen, was zur Beurteilung der Volksstimmung wesentlich war. Nichts von Konzessionen gegenüber dem finstern Ultramontanismus mit seinen gefährlichen Plänen, und an die Adresse der Regierung die offene Mahnung, sich durch nichts vom Boden der radikalen Politik abdrängen zu lassen, in engerer Zusammenarbeit mit den gleichgesinnten Ständen den Druck gegen die ultramontanen Kantone zu verstärken und sich schließlich für alle Eventualitäten bereit zu halten. Der Regierungsrat verstand die Gebärden der gesetzgebenden Körperschaft wohl. Der freie Gedankenaustausch mit den Volksvertretern hatte für die Exekutive die erwünschte Folge, daß sie ihre Handlungen von der Volksgunst unterstützt wußte und in Zukunft leichter das staatliche Interesse mit den Volkswünschen übereinstimmend wahren konnte. Was aber die Tagsatzungsinstruktion als nächste Aufgabe dem Regierungsrat überwies, war die Aufstellung gesetzlicher

[1]) Vortrag an den Großen Rat betr. Instruktion an die Tagsatzungsgesandtschaft vom 27. I. 1845 (Ratsmannale 106/54); Projektinstruktion für die bernische Gesandtschaft an der a. o. Tagsatzung vom 24. II. 1845 (Ratsmanuale 107/64, St.-A. Bern); Großratsverhandlungen von 1845, No. 2.

Normen für das Freischarenwesen. Es galt die Gefahr zu paralysieren, welche der Staatsordnung drohte, als die Antijesuitenpropaganda immer lauter an die Selbsthilfe des Volkes appellierte. An ein unbedingtes Freischarenverbot war aber nicht zu denken. Es hätte das Volksempfinden zu stark brüskiert und überhaupt auch der Mentalität der Regierung nicht entsprochen. Man entschloß sich daher, die Organisation von Freischaren zu legalisieren und erklärte am 5. Februar die schon am 12. Oktober 1838 erlassene Freischarenordnung[1]) wieder in Kraft. Nach ihr war die Aufstellung von Freikorps gestattet unter der Bedingung, daß sie nur zur Verteidigung des Vaterlandes gegen einen äußern Feind verwendet werden und zu diesem Zwecke sich den eidgenössischen oder kantonalen Militärbehörden unterstellen, daß in ihnen nur Personen Aufnahme finden, welche nicht wehrpflichtig sind, und daß sie selbst für die nötige Bewaffnung sorgen. Kurz, eine im Dienste des Staates und unter den Militärgesetzen stehende Bürgermiliz sollte im Notfalle dem regulären Truppenverbande angegliedert werden können[2]). Mochte die Regierung auch bestrebt gewesen sein, auf diese Weise dem allgemeinen Wunsch nach Bildung von Freischaren gerecht zu werden und ihn mit den öffentlichen Interessen in Übereinstimmung zu bringen, so blieb trotz allem die Möglichkeit weiter bestehen, daß das Freischarentum den staatsgefährlichsten Sonderinteressen dienstbar gemacht wurde. Gerade in diesen Momenten großer Volkserregung mußte die regierungsrätliche Verordnung wie ein zweischneidiges Schwert wirken, denn unter dem Deckmantel der Gesetzlichkeit wurden Kampfmittel organisiert, die später gegen alle gesetzlichen Schranken Verwendung finden konnten. Der entschlossene, ehrliche Wille, alle Ungesetzlichkeiten zu verunmöglichen, hätte die Regierung zu etwas

[1]) Es handelte sich um eine Verordnung, welche anläßlich des Aufmarsches französischer Truppen an der schweizerischen Westgrenze vom bernischen Militärdepartement ausgearbeitet und vom Regierungsrat genehmigt wurde. Als sich jedoch die französischen Truppen wieder zurückgezogen, beschloß der Regierungsat, diese Verordnung einstweilen auf sich beruhen zu lassen (Großratsverhandlungen 1845, No. 10).

[2]) Vgl. Manual des Militärdepartements 1845; Diplom. Departement, Akten No. 873 (St.-A. Bern).

andern, drakonischen Maßnahmen veranlassen und ihr jedes Eingehen auf Volksbegehren, die deutlich genug die beabsichtigten Ziele verrieten, verbieten müssen. Doch das doppelte Spiel, das zu spielen man aus parteipolitischen Gründen für notwendig erachtete, war nur mit Hilfe einer Politik zu gewinnen, welche im Innern stillschweigend einer zur Gesetzlosigkeit führenden Volksbewegung alle Initiative überließ, nach außen aber die volle behördliche Autorität für das verletzte Recht einsetzte.

Denselben Weg wie Bern, das als Vorortskanton seine einflußreiche Stellung im radikalen Lager stets zur Geltung brachte, schlugen auch die Regierungen von Aargau, Baselland und Solothurn ein. Nach der Niederlage der Freischaren am 8. Dezember 1844 war es der aargauischen Regierung [1]) in erster Linie darum zu tun, die Beschuldigungen und Angriffe, denen sie von ultramontaner, namentlich Luzerner Seite ausgesetzt war, abzuwehren, sich zu rehabilitieren. Für Luzern mußte allerdings die Versicherung der Schuldlosigkeit von geringem Eindruck sein, als der aargauische Große Rat das Demissionsgesuch des am 8. Dezember mitwirkenden Regierungsrats Waller ablehnte und dieser nach wie vor vom Schoße der aargauischen Exekutive aus seine Propaganda der Tat weiterführen konnte. Ebenso ablehnend verhielt man sich gegenüber dem Begehren Luzerns, gegen die Teilnehmer am 1. Freischarenzug strafrechtlich einzuschreiten [2]). Noch viel weniger aber wagte es der Regierungsrat, für die Zukunft durch legislatorische Maßnahmen dem Freischarenwesen Schranken zu setzen. Er begnügte sich mit einer bloßen Mißbilligung und glaubte damit das getan zu haben, was die behördliche Autorität im Interesse des Staates angesichts der gereizten, unversöhnlichen Volksstimmung tun mußte. Die Aufgabe der Regierung war keine leichte. Obwohl auch im Kanton Bern die Luzerner Verhältnisse nach dem 1. Freischarenzuge viel zur Erbitterung im Volke beitrugen und zum Jesuitenhaß sich noch das Mitleid mit den Flücht-

[1]) An der Spitze stand Landammann Frey-Hérosé. Ferner gehörten ihr u. a. noch an: Seminardirektor Aug. Keller, M. Waller, Dr. Jos. Wieland von Rheinfelden und M. Siegfried von Zofingen.

[2]) Aargau an Luzern vom 23 XII. 1844 (E. E. 10, St.-A. Basel).

lingen und den Gefangenen gesellte, so stand der Aargau doch unmittelbarer unter den Wirkungen der luzernischen Politik. Hemmungen im Grenzverkehr, Grenzverletzungen, die mißliche Lage der Flüchtlinge etc., waren Tatsachen, welche das Volk tiefer berührten als die verhetzenden Phrasen in den Propagandareden der Radikalen. Man kannte den Gegensatz zwischen dem radikalen Aargau und dem ultramontanen, sich dem Jesuitismus ergebenden Luzern aus eigener Erfahrung und wünschte, ohne starke agitatorische Beeinflussung, endlich einmal dem verhaßten Regimente im Nachbarkanton ein Ende zu bereiten. Wollte die Regierung unter diesen Umständen ihre eigene Stellung nicht gefährden, so blieb ihr keine andere Wahl, als sich selbst an die Spitze der Bewegung zu stellen und wenn immer möglich um Verhütung illegaler Schritte seitens des Volkes besorgt zu sein. Dabei ging sie zweifellos mit den Intentionen der Volksvertretung einig. Der am 13. Dezember 1844 tagende Große Rat zögerte denn auch nicht, dem Kleinen Rate sein volles Vertrauen auszusprechen. Er forderte ihn aber zugleich auf, die weitere Entwicklung der Zustände und Ereignisse mit unausgesetzter Wachsamkeit im Auge zu behalten und nötigenfalls die bisherige Umsicht und Entschlossenheit zu bestätigen.

Forderte nun die Regierung einerseits die an den Kanton Luzern grenzenden Bezirke auf, sich ruhig zu verhalten [1]), so wandte sie sich anderseits aber auch an die luzernische Regierung, um von ihr die nötigen Garantien für ein freundnachbarliches Verhältnis zu erlangen [2]). Dabei hatte sie vor allem den Widerruf des Jesuitenbeschlusses im Auge. Im übrigen war man überzeugt, daß ein ruhiges Verhalten aargauischerseits am sichersten dazu beitragen werde, „die unvermeidliche Krisis im Kanton Luzern selbst um so schneller und nachhaltiger entwickeln zu lassen und daß die sinkende Macht der luzernischen Regierung, wenn ihr kein äußeres Ereignis zustatten komme, sich in kurzem selbst aufhebe

---

[1]) Regierung an Bezirksämter von Aarau, Kulm, Lenzburg und Zofingen vom 16. I. 1845 (E. A. 10. St.-A. Aarau).

[2]) Aargau an Luzern vom 23. XII. 1844 (E. E. 10. St. A. Basel).

und dem wachsenden Unwillen ihrer eigenen Bevölkerung weichen müsse" [1]).

Entsprechend der Forderung des Großen Rates vom 19. Dezember, in der von Luzern so „vaterlandsvergessen" heraufbeschworenen Jesuitenfrage unter den radikalen Ständen eine Einigung zu erzielen, trat die Regierung zunächst mit dem Vorort in Beziehungen. Sie richtete an ihn die Bitte, auf Grund der vom zürcherischen Großen Rate erteilten Vollmachten [2]), sofort Schritte zur Erörterung der „hochwichtigen" Frage einzuleiten und Aargau die diesbezüglichen Entschlüsse mitzuteilen [3]). Der Vorort antwortete mit dem Beschluß, eine außerordentliche Tagsatzung auf den 24. Februar einzuberufen, und am 10. Februar trat der aargauische Große Rat zur Beratung des Instruktionsentwurfes zusammen. Die regierungsrätliche Projektinstruktion lautete ähnlich wie die bernische und stützte sich auf folgende Argumente: 1. der Jesuitenorden erweise sich als gefährlich für die gemeinvaterländischen Verhältnisse; 2. mit der vorörtlichen Stellung Luzerns und seinem Einflusse auf die eidgenössische Politik sei die Herrschaft der Jesuiten als politische Macht unvereinbar und 3. liege in der Jesuitenberufung nach Luzern eine Verletzung der von den Ständen garantierten Kantonal-Verfassung. In der Freischarenfrage jedoch wich die aargauische Auffassung wesentlich von der bernischen ab. Wollte man die Jesuitenangelegenheit als spezifisch eidgenössisch nur von den Bundesbehörden erledigen lassen, so nahm man für das Freischarenwesen die Kantonalsouveränität voll und ganz in Anspruch. Obschon die Opposition — es waren in der Hauptsache die ultramontanen Katholiken des Freiamts — hartnäckig den regierungsrätlichen Entwurf angriff, erhob ihn der Rat mit großer Mehrheit zur Instruktion an seine Gesandten Regierungsrat Wieland und Seminardirektor Aug. Keller. Sie forderte von der Tagsatzung Ausweisung der Jesuiten aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft und hatte im § 2 in bezug auf die Freischaren folgenden Wortlaut: „Der hiesige

[1]) Regierung an Bezirksämter Kulm, Lenzburg, Muri und Zofingen v. 20. II. 1845 (E. A. I. St.-A. Aarau).

[2]) Vide p. 229.

[3]) Aargau an Zürich vom 10. I. 1845 (E. A. I. St.-A. Aarau).

Stand huldigt der Ansicht, daß ein allgemeines Verbot bewaffneter Freikorps, ohne Rücksicht nur auf deren Zweck, von vorneherein unmöglich, und daß dem Bund überhaupt nicht zustehend sei, in das Gebiet der Kantonalstrafgerechtigkeit irgend einzugreifen und den Umfang des eidgenössischen Rechtsforums auf eine im Bundesvertrag nicht vorzusehende Weise zu erweitern. Die Gesandtschaft wird daher unter Berichtigung irriger Vorraussetzungen und mit Hinweisung auf den Mangel einer bundesrechtlichen Bestimmung über die Bedeutung der von dem Bunde gegenüber den Kantonalverfassungen ausgesprochenen Gewährleistung, diese Angelegenheit als eine wesentliche kantonale, dem Gebiete der einzelnen Gesetzgebungen anheimzustellende bezeichnen und deshalb unter Wahrung der Hoheitsrechte der Kantone zum Nichteintreten des Bundes stimmen" [1]).

Wie zu erwarten war, stellten sich die basellandschaftlichen Behörden auf denselben Standpunkt wie Aargau. Nur faßte man hier den Tenor der Instruktion noch um einiges schärfer und verpflichtete die Gesandten, Landrat Dr. Hug und Dr. Emil Frey, „sich ernstlich gegen die Zumutung zu verwahren, Kantone für die etwa über ihre Grenzen ziehenden Freischaren verantwortlich zu machen" [2]). Im übrigen war die öffentliche Meinung schon in Form von Tagesbefehlen an die Truppen und Proklamationen an das Volk bearbeitet worden. Außerdem machte der Regierungsrat Anstrengungen, um die regenerierten Stände für seine Politik zu gewinnen. Am 15. Februar lud er in einem „vertraulichen Schreiben" die Kantone Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf ein, sich zu vereinigen, um einen plötzlichen Angriff abwehren und Ruhe und Ordnung sichern zu können. Der Vorschlag, unverzüglich eine Konferenz einzuberufen, fand allerdings keine Verwirklichung; dagegen wurde von einigen Kantonen eine Besprechung anläßlich der nächsten Tagsatzung in Aussicht gestellt.

Weniger laut, doch ebenso entschieden schloß sich Solothurn der aargauisch-bernischen Richtung an. Es hatte bald

[1]) Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau von 1845.

[2]) Pol. C[8] (St.-A. Liestal).

nach dem unglücklichen 8. Dezember schon von seiner Gesinnungstreue den Beweis geleistet, indem es der aargauischen Regierung die Bereitwilligkeit ausdrückte, drohendenfalls „alles dasjenige zu tun, was der jemalige Stand der Sache und die gegenwärtigen Verhältnisse erfordern“ [1]). Und seitdem hielt es unter der Führung von Landammann Munzinger treu zur Fahne des extremen Radikalismus.

Weniger gesichert war die Gefolgschaft der übrigen nicht ultramontanen Kantone. Wenn sich auch die aktivsten radikalen Stände Bern, Aargau, Baselland und Solothurn bemühten, sie in ihr Lager zu ziehen, um in der Jesuitenfrage eine geschlossene, mächtige Gruppe den Ultramontanen gegenüberstellen zu können, so gelang es ihnen nur zum Teil. Im thurgauischen Großen Rate z. B., der am 18. Februar die Tagsatzungsinstruktion feststellte, verurteilte man das Gebaren der radikalen Partei äußerst scharf und verhehlte sich nicht, daß die große Masse durch Lügen und Entstellungen bearbeitet und erhitzt werde und daß selbst die Landesbehörden ihr Gleichgewicht verlieren [2]). Ebenso blieb in Genf, Baselstadt, Schaffhausen und St. Gallen die extrem radikale Auffassung in der Minderheit, und wenn man auch die Jesuitenangelegenheit als Bundessache erklärte, so geschah es nur mit der Einschränkung, daß statt eines zwingenden Beschlusses die betreffenden Kantone bloß einzuladen seien, den Wünschen der Mehrheit entgegen zu kommen.

Ein einheitliches Zusammengehen der protestantischen Kantone schien damit ausgeschlossen, und nur zu leicht konnte die kompakte ultramontane Gegnerschaft aus diesen Spaltungen im andern Lager Nutzen ziehen. Daß allerdings die Stellungnahme der Behörden nicht immer dem Volksempfinden entsprach, bewiesen die Ereignisse in Lausanne, wo die liberal-konservative Regierung am 14. Februar von einem Volkshaufen gestürzt und durch eine radikale ersetzt wurde [3]). Bern,

---

[1]) Solothurn an Aargau vom 10. XII. 1844 (E. A. I. St.-A. Aarau).

[2]) Rede des Präsidenten Eder in dem thurgauischen Großen Rat vom 18. II. 1845, p. 9 (Sep.-Abdruck).

[3]) Die Augsburger Allg. Zeitung sprach sogar die Vermutung aus, daß die waadtländische Revolution und die Gelder dazu „von Bern ausgegangen seien“. (Augsburger Allg. Zeitung v. 22. II.)

Aargau, etc. hatten damit einen neuen Partner gefunden, boten doch die zu Tagsatzungsgesandten gewählten radikalen Führer — Staatsrat Druey und Briatte — die Gewißheit, daß der extreme Radikalismus in der Tagsatzung eine Stütze mehr zählte.

Die Kampfstimmung, welche sich soeben bei den Waadtländern zur Tat ausgewirkt hatte, war jedoch noch nicht in allen radikalen Kantonen zu finden. Obwohl die radikale Partei sich schon viel über ihre Propaganda zugute tun konnte und ihre Prinzipien in den weitesten Kreisen zahlreiche neue Anhänger gefunden hatten, blieb es doch in den meisten Fällen bei einer stillschweigenden Unterstützung der aufgestellten Postulate. Trotz des steten Appells an die Selbsthilfe schreckte man doch noch vor unüberlegten, gewalttätigen Schritten zurück. Wenn auch in den Ratssälen und an öffentlichen Versammlungen lange akademische Erörterungen bald richtig die Moral und Gefahr des Jesuitenordens aufdeckten, bald und nicht selten aber die Qualitäten dieses Ordens in ein durch das Parteiinteresse getrübtes Licht setzten, so fehlten doch im allgemeinen dem Volke das richtige Verständnis und die sichere Urteilsfähigkeit in bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse. „Die meisten kannten die Jesuiten nur dem Namen nach und ihr Tun ist ihnen gar nicht oder zu wenig bekannt" meldete der Unterstatthalter von Oberhofen dem Regierungsstatthalter von Thun [1]).

Vor allem war es die jüngere Generation, welche sich in leidenschaftlichem Politisieren erging und oft zu Tätlichkeiten hinreißen ließ, die ihre Ursache weniger im Jesuitenhaß als in der Revanchelust für die Niederlage vom 8. Dezember hatten. Grenzverletzungen, namentlich in der Gegend des Klosters St. Urban und längs der aargauisch-luzernischen Grenze, aber auch Mißhandlungen einzelner Bürger, alle möglichen Drohungen und Chikanen im Grenzverkehr waren an der Tagesordnung und zeugten vom gespannten Verhältnis, das zwischen Luzern und seinen Nachbarn bestand [2]). Selbst

---

[1]) Akten des dipl. Departements 1845 (St.-A. Bern).

[2]) Der Statthalter von Willisau meldet z. B. am 17. I. 1845 an die Regierung: „Die Nachrichten von den Grenzgemeinden werden täglich trauriger. Ein Luzerner kann nicht mehr geschäftshalber im Kt. Bern oder Aargau sich

die Intervention der Regierungen und gegenseitige behördliche Zusicherungen vermochten diesen Zustand nicht zu bessern, geschweige ihm ein Ende zu bereiten. Die Spannung nahm zu, und die unsinnigsten Gerüchte trugen noch dazu bei, im Volke das Gefühl der Unsicherheit zu wecken und eine Nervosität zu erzeugen, welche eine ruhige Beurteilung der Lage verunmöglichte. Eigentliche Herde steter Beunruhigung waren die aargauischen Bezirke Menziken, Kulm und Zofingen und im Kanton Bern neben dem Oberaargau hauptsächlich das Seeland. Hier, wo der Seeländeranzeiger die Volksaufklärung besorgte und die Hauptpersonen der radikalen Partei daheim waren, lag der Sitz der Unzufriedenen und Revolutionssüchtigen. Es fehlte aber auch nicht an Elementen, welche gegen diese „Radikalisierung" des Volkscharakters wirkten. Im Emmental z. B., wo die liberal-konservative Partei ihre Stützen hatte, vor allem aber in den katholischen Gebietsteilen Berns und Aargaus, im Berner Jura und im Freiamt, aber auch im Birseck und in den solothurnischen Ämtern Dorneck und Thierstein, arbeitete man mit Eifer daran, gegen die radikale Flut Dämme aufzurichten. Solche Tendenzen blieben aber in ihren Wirkungen lokal beschränkt und waren nicht mehr imstande, den allgemeinen Gang der Dinge zu hemmen oder zu unterbrechen.

Von einer rührigen Presse belehrt und einer zielbewußten Propaganda bearbeitet, hatte sich die öffentliche Meinung der radikalen Kantone, hauptsächlich von Bern, Aargau, Baselland und Solothurn, allmählich einer mehr oder weniger agressiven Politik gegenüber der ultramontanen Tendenz in der Schweiz zugewandt. In den Resolutionen der Volksversammlungen und den Instruktionen der kantonalen Behörden und ihren Maßnahmen kamen die Grundzüge dieser Politik zum Ausdruck. Sie forderte von der Tagsatzung eine energische Haltung in der Jesuitenfrage und machte die Ruhe und den Frieden in der Schweiz von ihren Beschlüssen abhängig. Wohl hätte eine nachgiebigere Politik in Luzern und den übrigen ultramontanen Ständen noch zu einem Aus-

aufhalten, ohne mißhandelt zu werden. Traurig, wenn man in beiden Kantonen hören muß, wie sie in den Kt. Luzern zum 2. Mal einziehen und wie sie es dem oder diesem machen wollen" (Freischarenakten, St.-A. Luzern).

gleich der Gegensätze führen können, aber nichts deutete darauf hin, daß man hier im Interesse des Ganzen seine Sonderinteressen zu opfern bereit gewesen wäre.

2. Die ultramontane Schweiz.

Seit dem erfolgreichen Vordringen der radikalen Bewegung, vor allem nach der Aufhebung der aargauischen Klöster und dem Tagsatzungsbeschluß, welcher die Maßnahme Aargaus sanktionierte, trat eine straffere, für die Oppositionspolitik geeignetere Organisation der ultramontanen Kräfte in der Schweiz zutage. Durch traditionelle Rücksichten, innerstaatliche Verschiedenheiten und divergierende politische Interessen getrennt, stellten bis dahin die ultramontanen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Appenzell I.-Rh. noch nicht den mächtigen Block dar, welcher imstande gewesen wäre, die gegnerische Mehrheit, wenn nicht zu zertrümmern, so doch für immer zu spalten. Erst durch das Übergreifen des politischen Kampfes auf das konfessionelle Gebiet und nach den Angriffen auf den Bundesvertrag von 1815 war es den ultramontanen Führern gelungen, die betreffenden Stände zu einer Interessengemeinschaft zusammenzuführen und in der Religionsgefahr einen Anhaltspunkt für eine gemeinsame, konsequente Politik zu finden. Gemeinsame Konferenzen zur Aussprache über die Richtlinien der zu befolgenden Politik waren sprechende Symptome für die separatistischen Tendenzen der ultramontanen Kantone. Immerhin machten lokale, strategische und ökonomische Gründe ein festes Gefüge unmöglich, indem die abseitsliegenden Kantone Wallis, Freiburg und das isolierte Appenzell I.-Rh. noch zu sehr auf ihre Beziehungen zu den andersgesinnten Nachbarn angewiesen waren. Ein um so engeres Zusammengehen griff dagegen zwischen Luzern, den Urkantonen und Zug Platz. Sie stellten den Kern der ultramontanen Schweiz dar, während die übrigen Stände vorerst nur durch ihre moralische Unterstützung Nutzen bringen konnten.

a) Luzern und die Bundesgenossen.

Die Leitung der ultramotanen Politik lag in den Händen Luzerns. Seiner Regierung, seit dem politischen Umschwunge im Jahre 1844 von einer ultramontanen Mehrheit beherrscht,